



Sanitätskollektiv Leipzig

Fachbereich Einsatzdienst

Auftragsbedingungen für

Sanitätswachdienste

Diese Auftragsbedingungen regeln die allgemeinen und grundlegenden Verhältnisse sowie Rechte und Pflichten auf Seiten des*der Auftraggeber*in und der Auftragnehmerin.

Alle Sanitätswachdienste sowie Demosanitätswachdienste und Tätigkeiten als Set-Medic fallen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unter diese Auftragsbedingungen. Dies gilt auch, wenn hier nicht explizit von Demosanitätswachdiensten oder der Tätigkeit als Set-Medic gesprochen wird, um die Lesart zu vereinfachen.

Sanitätswachdienste werden allgemein hin als SanWD bezeichnet.

Als Auftragnehmerin tritt die Sanitätskollektiv Leipzig NRO (SKL) als Leistungserbringerin des Sanitätswachdienstes auf. Der*Die Auftraggeber*in ist der*der jeweilige Veranstalter*in, welche*r die Anforderung an die Auftragnehmer*in stellt.

Version: 1.4

Stand: 20.05.2025

Änderungsvermerk: organisatorische Anpassungen, Überarbeitung der Strukturen im SKL, kleinere Fehlerbehebungen, Anpassung der Verfügbarkeit für Einsätze der IRLS Leipzig



Sanitätskollektiv Leipzig
Der Vorstand



§ 1 – Geltungsbereich, Parteien, Gerichtsstand

- (1) Die Auftragsbedingungen für Sanitätswachdienste gelten für alle Anfragen und Durchführungen von allgemeinen Sanitätswachdiensten, Demosanitätswachdiensten sowie Wachdiensten im Bereich des Betreuungsdienstes.
- (2) Absatz 1 gilt auch entsprechend, wenn hier nur von Sanitätswachdiensten (SanWD) gesprochen wird, um die Lesart zu vereinfachen.
- (3) Die Auftragsbedingungen gelten nur dann nicht, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung können entsprechend zwischen dem*der Auftraggeber*in und der Auftragnehmerin individuell vereinbart werden.
- (5) Auftragnehmerin ist die Sanitätskollektiv Leipzig NRO als Leistungserbringerin des jeweiligen Sanitätswachdienstes.
- (6) Auftraggeber*in ist der*die jeweilige Veranstalter*in, welche*r die Sanitätskollektiv Leipzig NRO für einen Sanitätswachdienst anfragt und ggf. auch beauftragt.
- (7) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 – Begriffsbestimmung

- (1) Ein Sanitätswachdienst ist eine Abstellung zur medizinischen Absicherung einer Veranstaltung, mit Ausnahme der Zuordnungen gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen.
- (2) Ein Demosanitätswachdienst ist die Abstellung zur medizinischen Absicherung einer Veranstaltung, welche gemäß den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes als eine entsprechende Versammlung, Kundgebung, Mahnwache, Aufzug oder als Spontanversammlung eingestuft wird.
- (3) Der Betreuungsdienst ist eine Abstellung von medizinischem Personal zum Zwecke der psychosozialen Hilfeleistung für Betroffene, um entsprechend gelagerte Probleme zu erkennen, zu besprechen und zu lösen oder ggf. weitere professionelle Hilfe zu vermitteln. Eine Helfergrundausbildung Betreuungsdienst oder eine Ausbildung in der PSNV ist hierbei wünschenswert.

§ 3 – Anforderung

- (1) Der*Die Veranstalter*in als Auftraggeber*in hat den Sanitätswachdienst des SKL durch entsprechende Antragstellung mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular anzufordern. Der Antrag muss hierbei vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und vom Veranstalter unterzeichnet werden. Dies gilt als „Angebot“.
- (2) Der Antrag kann schriftlich per Post, elektronisch per E-Mail oder ggf. per Online-Formular eingereicht werden.
- (3) Nach Erhalt des Antrages wird dieser von dem SKL geprüft und nach Klärung eventueller Rückfragen bestätigt oder abgelehnt. Dies geschieht mittels eines entsprechenden Beschlusses. Dies gilt als „Annahme des Angebotes“ oder „Ablehnung des Angebotes“.



§ 4 – Anmeldungszeiten

- (1) In der Regel sind Anforderungen eines Sanitätswachdienst durch den*die Veranstalter*in entsprechend mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung bei dem SKL anzuzeigen bzw. entsprechend zu beantragen.
- (2) Als Eilanfrage gilt eine jede Anfrage/Beantragung, welche spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei dem SKL eingegangen ist. Nach Möglichkeit wird eine Bearbeitung vorgenommen, diese kann jedoch nicht garantiert werden. Der Veranstalter sollte hier insbesondere auf eine gute Erreichbarkeit für Rückfragen achten.
- (3) Alle Anträge, welche weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, können nur in Ausnahmefällen bearbeitet werden.

§ 5 – Übernahmeverpflichtung

- (1) Es besteht seitens der Sanitätskollektiv Leipzig NRO keinerlei Verpflichtung zu Angebotsannahme einer Anfrage/Beantragung zum Zwecke eines Sanitätswachdienst.
- (2) Auf Grundlage des Absatz 1 behält sich das SKL vor, einzelne Anfragen auch bei ausreichender Kapazität nicht anzunehmen, zum Beispiel, wenn die Veranstaltung gegen Prinzipien und Richtlinien des SKL widerspricht.

§ 6 – Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen eines Sanitätswachdienstes wird die medizinische (Erst-)Versorgung von verletzten oder erkrankten Teilnehmer*innen sowie weiteren Beteiligten dieser Veranstaltung als Leistung angeboten. Dazu gehört auch die Diagnostik, Anamnese, Abklärung des Verbleibs sowie Beratung bezüglich dieser Punkte.
- (2) Der Transport von Patient*innen in ein Krankenhaus ist in der Regel nicht im Leistungsumfang des SKL enthalten. Zu diesem Zwecke werden in der Regel Kräfte des öffentlichen Rettungsdienstes oder des Krankentransportes sowie des Katastrophenschutzes durch die Einsatzkräfte des SKL nachgefordert. Der Transport durch das SKL erfolgt nur in speziellen Ausnahmefällen und aus reiner Kulanz.
- (3) Absatz 2 dieses Paragraphen gilt auch entsprechend für die Begleitung von Betroffenen nach Hause oder zu einem*einer Ärzt*in (z. B. Hausärzt*in). Hierfür werden in der Regel Angehörige oder Betreuer*innen sowie Personenfürsorgeberechtigte herangezogen.
- (4) Im Rahmen der Dienste wird auch immer eine Basisleistung der psychischen Notfallbetreuung geleistet, welche darauf abzielt die Betroffenen einer Verletzung oder Erkrankung psychosozial zu stabilisieren, zu beruhigen und soweit möglich aufzuklären. Im Rahmen eines Betreuungsdienstes wird dies verstärkt bereitgestellt. Auch der Einsatz des Betreuungsdienstes allein ist potentiell möglich. Hierfür werden je nach Möglichkeit auch entsprechend geschulte Kräfte herangezogen.



§ 7 – Einsatzkräfte des SKL

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO bearbeitet die Einsätze mit eigenen Einsatzkräften.
- (2) Sofern nötig kann das SKL externe Einsatzkräfte z. B. von anderen Verbänden oder des öffentlichen Rettungsdienstes hinzuziehen. Diese arbeiten in Kooperation mit dem SKL vor Ort zusammen, gehören aber nicht selbst zum SKL.
- (3) Sofern das SKL zusammen mit anderen Hilfsorganisationen eingesetzt wird, übernimmt das Sanitätskollektiv Leipzig in der Regel die Einsatzleitung. Hiervon kann bei Bedarf abgewichen werden, sofern etwas anderes vereinbart wird. Unter Umständen kann auch eine geteilte Verantwortlichkeit geschaffen werden, innerhalb derer Organisation A die Verantwortlichkeit z. B. für den Aufzug und Organisation B die Verantwortlichkeit für z. B. die Unfallhilfsstelle übernimmt. Dies ist auch bei Eintreffen von Kräften des öffentlichen Rettungsdienstes oder der Feuerwehr der Fall. Hierbei wird beispielsweise die Gesamteinsatzleitung der Feuerwehr oder dem*der Notarzt*in übergeben und das SKL übernimmt die Einsatzleitung Sanitätsdienst und stimmt sich hierbei mit der jeweiligen Führungskraft der öffentlichen Gefahrenabwehr ab.
- (4) Die Einsatzkräftestärke bemisst sich anhand folgender Kriterien:
 - a) Verfügbarkeit der Einsatzkräfte,
 - b) Art und Dauer der Veranstaltung sowie zu erwartende Personengruppen,
 - c) (erwartbare) Gefahren vor Ort und voraussichtliche Wetterlage,
 - d) Vorerfahrungen mit dieser oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - e) Berechnungen nach Maurer-Schema und/oder Kölner-Algorithmus,
 - f) voraussichtlicher Auslastungen (z. B. des Rettungsdienstes) und
 - g) sonstiger bekannter Gegebenheiten.
- (5) Einsatzkräfte werden in einer Stärkemeldung nach dem Muster N / N / N / N dargestellt. Die Gliederung in die Bereiche Oberführer*in / Unterführer*in / Helfer*in / Gesamtstärke ist bei der Stärkemeldung verbindlich zu beachten.

§ 8 – Stellplätze, Zugänge, Transportwege, Fluchtwege und Sammelstellen

- (1) Der*Die Veranstalter*in trägt dafür Sorge, dass ausreichende Stellplätze für Fahrzeuge des SKL sowie für Behandlungsplätze und Unfallhilfsstellen zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sind strategisch angemessen zu wählen. Hierfür ist das SKL durch den*die Veranstalter*in entsprechend zu hören und eine Kooperation zwingend notwendig.
- (2) Es sind ausreichend große Zugänge zu Behandlungsplätzen, Unfallhilfsstellen und Sanitätsräumen vorzuhalten, welche einfach erreichbar sind. Barrierefreiheit ist wünschenswert und sollte angestrebt werden.
- (3) Den Einsatzkräften der Sanitätskollektiv Leipzig NRO sowie deren in Kooperation stehenden Einsatzkräften ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsgelände (sowohl öffentliche als auch nicht-öffentlichen Bereiche) zu gewähren.
- (4) Es sind entsprechende Transportwege vorzuhalten, um Material sowie verletzte und erkrankte Personen zu verbringen. Diese müssen ausreichend groß sein und ggf. durch den Veranstalter im Einsatzfalle mittels entsprechender Helfer*innen, Ordner*innen oder einem Sicherheitsdienst von Personen und Gegenständen beräumt werden.



- (5) Es sind entsprechende geeignete Fluchtwege sowie Sammelstellen festzulegen und während der Veranstaltung dauerhaft frei zu halten. Um diese festzulegen und freizuhalten, ist eine Zusammenarbeit mit dem SKL wünschenswert.

§ 9 – Rangfolge, Weisungsrecht, Interventionsrecht

- (1) Die Einsatzkräfte des SKL halten sich an die intern geltenden Befehlsketten und Rangfolgen. Für die Kommunikation mit dem*der Veranstalter*in ist die jeweilige Einsatzleitung zuständig. Die Einsatzleitung ist dem*der Veranstaltungsleiter*in grundsätzlich unterstellt. Sofern dies einsatztechnisch oder medizinisch notwendig ist, hat die Veranstaltungsleitung sich für die Dauer der Bearbeitung des jeweiligen Vorfalles der Einsatzleitung unterzuordnen.
- (2) Um eine entsprechend gute Kooperation zwischen dem*der Veranstalter*in und dem Sanitätswachdienst der Sanitätskollektiv Leipzig NRO herzustellen, ist auf ausführliche Vorbesprechungen abzuhalten. Es soll möglichst eine gemeinsame Planung des Dienstes geben. Bei Unklarheiten sollen entsprechende weitere Gespräche geführt werden. Eine Beteiligung des SKL an der Veranstaltungsplanung ist gern gesehen – hierfür steht unsere Führungsgruppe jederzeit bereit.
- (3) Die Einsatzkräfte des SKL sind dann gegenüber dem*der Veranstalter*in zur Weisung berechtigt, wenn dies im Rahmen der medizinischen oder psychischen Versorgung der Betroffenen entsprechend geboten ist. Gegebenenfalls erkundigen sich die Einsatzkräfte des SKL bei ihrer Einsatzleitung über die jeweiligen Weisungen oder ziehen die Einsatzleitung zu der jeweiligen Situation hinzu.
- (4) Es besteht ein Interventionsrecht der Einsatzleitung des SKL. Dies kann angewandt werden, wenn der*die Veranstalter*in eine Weisung erteilt, welche der medizinischen oder psychischen Versorgung oder einem ungestörten Einsatzablauf entgegensteht oder anderweitig klar erkennbar ist, dass die Weisung nachteilige Folgen hat. Hierbei kann die Einsatzleitung auch entgegen der Anweisung der Veranstaltungsleitung handeln.

§ 10 – Stornierung, Rücktritt

- (1) Der*Die Auftraggeber*in kann jederzeit von einem Sanitätsdienst zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang dieser Erklärung beim SKL maßgeblich. Wird der Rücktritt nicht oder zu spät mitgeteilt, so werden Stornierungsgebühren erhoben.
- (2) Im Falle eines Rücktritts von einem kostenfreien Sanitätswachdienst werden folgende Stornierungsgebühren fällig:
 - a.) bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - b.) 13 bis 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30,00 € pauschal
 - c.) 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50,00 € pauschal
- (3) Im Falle eines Rücktritts von einem kostenpflichtigen Sanitätswachdienst werden folgende Stornierungsgebühren fällig:
 - a.) bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - b.) 13 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30 % der Vergütung
 - c.) 6 bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % der Vergütung
 - d.) 2 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der Vergütung



- (4) Von den Stornierungsgebühren kann das SKL aus Kulanz absehen. Hierzu besteht jedoch kein Anspruch des*der Veranstalter*in.
- (5) Erfolgt die Absage aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unwetter bei einer Sportveranstaltung unter freiem Himmel), so wird keine Stornierungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn rechtzeitig abzusehen war, dass diese höhere Gewalt (z. B. das Unwetter) mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eintreten wird.
- (6) Dem*Der Veranstalter*in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem SKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 – Notfälle, Großschadenslagen, Anforderung der IRLS Leipzig

- (1) Die Einsatzkräfte des SKL sind vorrangig für die Hilfeleistung im Rahmen des jeweiligen Sanitätswachdienst abgestellt.
- (2) Sofern außerhalb der Veranstaltung ein Notfallereignis eintritt und die Einsatzkräfte des SKL hiervon Kenntnis erlangen, so sind diese zur Hilfeleistung verpflichtet. Hierfür werden, wenn nötig, Einsatzkräfte temporär abgestellt oder der Einsatz in den Sanitätswachdienst einberechnet und ggf. der*die Patient*in zur weiteren Versorgung auf das Veranstaltungsgelände verbracht.
- (3) Ereignet sich in der Nähe der Veranstaltung ein Großschadensereignis wie z. B. ein MANV, so kann die Einsatzleitung den Sanitätswachdienst abbrechen oder zeitweise unterbrechen, um dieses Großschadensereignis zu bearbeiten. Die Veranstaltung muss sodann ggf. auch abgebrochen/unterbrochen werden.
- (4) Viele Mitglieder des SKL sind auch in weiteren Hilfsorganisationen der BOS oder der Region der Lebensretter tätig. Sollte eine Einsatzkraft während eines Sanitätswachdienst von der IRLS Leipzig (o. Ä.) alarmiert werden, um einen öffentlich-rechtlichen Einsatz wahrzunehmen, so kann diese Einsatzkraft den Dienst abbrechen, sofern sie nicht aktiv in einer Behandlung gebunden ist. Sofern eine ausreichend hohe Anzahl an Einsatzkräften aufgrund einer solchen Alarmierung den Dienst abbrechen muss, so kann die Einsatzleitung, wenn notwendig, auch den gesamten Sanitätswachdienst abbrechen. Hierfür kann das SKL nicht durch den*die Veranstalter*in in Haftung genommen werden.

§ 12 – Beratungsrecht und Beratungspflicht

- (1) Die Einsatzleitung des SKL ist dazu verpflichtet den*die Veranstalter*in entsprechend zu beraten, wenn besondere Maßnahmen erforderlich sind oder besondere Situationen wahrscheinlich eintreten werden.
- (2) Der*Die Veranstalter*in ist dazu angehalten die Beratung durch die Einsatzleitung des SKL entsprechend zu hören.
- (3) Sofern notwendig, sind entsprechende Veranlassungen zu treffen sowohl von Seiten des*der Auftraggeber*in als auch der Auftragnehmerin. Findet dies nicht statt, so kann der Dienst auch abgebrochen werden.



§ 13 – Großschadenslage während der Veranstaltung

- (1) Das SKL hält nach Möglichkeit entsprechende Notfallpläne vor, welche möglichst mit dem*der Veranstalter*in zusammen entwickelt werden, um auf Notfälle und Großschadenslagen während der Veranstaltung zu reagieren.
- (2) Die Ausführung der Notfallpläne wird durch die Einsatzleitung angeordnet und dem*der Veranstalter*in so schnell wie möglich mitgeteilt. Die Ausführung der Notfallpläne darf zu keiner Zeit von dem*der Veranstalter*in behindert werden.
- (3) Sofern notwendig ist die Veranstaltung abubrechen, zu unterbrechen oder auch in ihrer Dauer, Form und Größe einzuschränken.

§ 14 – Melde- und Hilfspflicht, Dokumentation, Kommunikation

- (1) Alle an der Ausführung beteiligten Personen sind verpflichtet Notfälle an die Einsatzkräfte des SKL umgehend zu melden und bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte entsprechend Hilfe zu leisten. Die Meldung direkt an die jeweiligen Notrufnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei soll nur in besonders dringlichen Fällen erfolgen. Der interne Notruf des SKL ist zu bevorzugen.
- (2) Wenn dies durch die Einsatzkräfte gewünscht ist, haben die von dem*der Veranstalter*in eingesetzten Helfer*innen die Einsatzkräfte des SKL unter Anleitung entsprechend zu unterstützen.
- (3) Die Helfer*innen der Veranstaltungsleitung sind auch für die Sicherheit vor Ort verantwortlich und haben diese zu wahren und notwendigenfalls erneut herzustellen.
- (4) Die Hilfeleistungen werden durch das SKL dokumentiert. Der*Die Veranstalter*in hat an der Dokumentation der notwendigen Daten auf Bitten der Einsatzkräfte des SKL entsprechend mitzuwirken. Ein Auskunftsrecht für den*die Veranstalter*in besteht im Übrigen jedoch nicht. Bei Demosanitätswachdiensten wird eine Minimaldokumentation angewandt, welche möglichst ohne persönliche Daten erfolgt, entsprechend unserer geltenden Grundsätze.
- (5) Es muss eine entsprechende Kommunikationsmöglichkeit zwischen der Einsatzleitung und der Veranstaltungsleitung bestehen. Dies kann durch eine feste Stelle zur persönlichen Kommunikation, per Telefon oder per Funk erreicht werden. Entsprechende Vereinbarungen sind zu treffen.

§ 15 – Einsatzzeit, ordnungsdienstliche Maßnahmen, salvatorische Klausel

- (1) Die formale Einsatzzeit wird in dem Antrag durch den*die Veranstalter*in mitgeteilt und zählt ab dem Einlass der Teilnehmer*innen. Die tatsächliche Einsatzzeit beinhaltet die Zeit der Veranstaltung sowie der Vor- und Nachbereitung des Einsatzes vor Ort.
- (2) Die Vor- und Nachbereitungszeit beträgt i. d. R. mindestens 30 Minuten, sollte aber nach Möglichkeit eine Zeit von 60 Minuten nicht überschreiten.
 - a) Beispiel: Veranstaltung geht von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Einlass ist um 09:00 Uhr und alle Teilnehmer haben bis 16:00 Uhr Zeit das Gelände zu verlassen.
 - b) formale Zeit 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr / tatsächliche Zeit 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr.



- (3) Die Einsatzleitung des SKL ist dazu berechtigt, wenn nötig und geboten, ordnungsdienstliche Maßnahmen zu treffen. Diese können auch von der Einsatzleitung an die einzelnen Einsatzkräfte delegiert werden. Hierzu zählen unter anderem das Erteilen von Platzverweisen, festsetzen und sichern von Störern, das Evakuieren und Räumen des gesamten Bereiches oder eines Teilbereiches oder das Verweisen einzelner Personen von dem Veranstaltungsgelände. Das SKL bemüht sich hierbei zunächst um eine gütliche Lösung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Wird hierbei aber kein Erfolg gesehen, so stehen alle Maßnahmen offen. Die betreffende Person wird hierüber entsprechend aufgeklärt, wenn die Maßnahme erfolgt.
- (4) Haftungsansprüche gegenüber der Sanitätskollektiv Leipzig NRO von Seiten der Veranstaltungsleitung bzw. der beauftragenden Stelle sind ausgeschlossen, sofern dem keine Regelung von Gesetzeswegen entgegensteht oder das SKL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten im Rahmen des Dienstes verstößt.
- (5) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Auftragsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der restlichen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine entsprechend geltende Gesetzesregelung zu ersetzen.

§ 16 – Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Sanitätswachdienste der Sanitätskollektiv Leipzig NRO sind in der Regel kostenfrei, sofern diese für nicht kommerzielle Veranstaltungen abgehalten werden. Eine Vergütung ist hierbei jedoch möglich, erfolgt aber auf freiwilliger Basis und wird als Spende betrachtet. Die Höhe der Vergütung legt der*die Auftraggeber*in selbst fest.
- (2) In Einzelfällen kann die Ableistung eines Sanitätsdienstes für eine nicht-kommerzielle Veranstaltung davon abhängig gemacht werden, ob eine Vergütung gezahlt wird. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht die Regel und erfolgt primär zum Beispiel dann, wenn die Veranstaltung eine Absicherung in besonderem Maßstab erfordert, ein besonders hohes Gefahrenpotential birgt oder ähnliche Umstände bestehen. Die Kosten werden dem*der Veranstalter*in vorab mitgeteilt.
- (3) Die Absicherung von kommerziellen Veranstaltungen durch unseren Sanitätsdienst erfolgt in aller Regel gegen eine Vergütung. Diese wird vor der Bestätigung des Dienstes mit dem*der Veranstalter*in abgestimmt.
- (4) Nach § 16 Abs. 1, 2 oder 3 erlangte geldliche Mittel sind ausschließlich für die Erfüllung der Ziele und Zwecke, diese sind in der Satzung in ihrer jeweils geltenden Form dokumentiert, der Sanitätskollektiv Leipzig NRO zu nutzen.
- (5) Alle Preise werden durch das SKL ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen gemäß der Kleinunternehmerregelung.
- (6) Die Zahlung der fälligen Vergütung kann per Barzahlung, Überweisung, Rechnung oder PayPal erfolgen. Die genauen Zahlungsmodalitäten werden auf der Website, im Buchungsprozess (bei Nutzung der Online-Buchungstools) oder der Auftragsbestätigung mitgeteilt oder alternativ separat vereinbart.



- (7) Die Vergütung ist gemäß der Fristsetzung in der hierfür ausgestellten Rechnung zu begleichen. Diese Zahlungsfrist kann individuell vereinbart werden, beträgt aber mindestens 7 Tage. Die Barzahlung ist hingegen spätestens zu Beginn der Veranstaltung vor Ort an das SKL zu entrichten. Zuständig ist hierfür der*die Einsatzleiter*in.

§ 17 – UAS-Betriebsrecht

- (1) Das Sanitätskollektiv Leipzig verfügt über eine Drohnengruppe, welche sogenannte UAS (Unmanned Aircraft System) betreibt. Diese dienen dem Sanitätskollektiv Leipzig unter anderem dazu, Lageerkundungen durchzuführen, Lagekarten zu erstellen, Planung zu betreiben, Kräfte zu koordinieren oder Erkundungen durchzuführen.
- (2) Die Stelle, welche den Antrag auf Erteilung eines Sanitätsdienstes stellt, räumt dabei dem Sanitätskollektiv Leipzig das Recht ein, während des Einsatzes sowie der entsprechenden Vor- und Nachlaufzeit auf dem Veranstaltungsgelände entsprechende UAS zu betreiben und hierfür erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Das Absperren eines oder mehrerer entsprechender Start- und Landeplätze für die im Betrieb befindlichen UAS wird dem Sanitätskollektiv Leipzig erlaubt.
- (4) Für den Betrieb hält das Sanitätskollektiv Leipzig entsprechend geschultes Personal vor, welches eine Schulung bei Luftfahrtbundesamt (LBA) absolviert haben und regelmäßig wiederholen, um den Wissenstand zu überprüfen. Der*Die UAS-Pilot*in führt jederzeit seinen Pilot*innenausweis mit. Unterstützt werden kann diese*r durch eine*n Luftraumbeobachter*in als Hilfsperson.
- (5) Die rechtlichen Voraussetzungen für den UAS-Betrieb prüft das SKL. Eventuell notwendige Anmeldungen bei der Flugsicherung oder Genehmigungen weiterer Stellen holt das SKL ebenfalls selbstständig ein und gewährleistet eine entsprechende Erreichbarkeit für diese.
- (6) Der Einsatz von UAS unterstützt die Arbeit des Sanitätsdienstes. Sofern der Einsatz von UAS die Ausübung des Dienstes einschränkt, ist hiervon abzusehen.

§ 18 – Aufnahmen aus dem UAS-Betrieb sowie sonstige Bildnisse

- (1) Unter Umständen können bei dem Einsatz von UAS Aufnahmen angefertigt werden. Diese dienen entweder der Einsatzbearbeitung, internen Schulung oder in manchen Fällen der Öffentlichkeitsarbeit des SKL.
- (2) Eine Veröffentlichung findet in der Regel nicht statt. Sofern eine Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stattfinden sollte, wird darauf geachtet, dass keine Patientendaten veröffentlicht werden und die Rechte von Dritten möglichst gut geschützt sind. Eine Unkenntlichmachung kann erfolgen, jedoch besteht kein Anspruch darauf.
- (3) Auf Anfrage können die Aufnahmen auch an den*die Veranstalter*in übergeben werden, für dessen*deren Öffentlichkeitsarbeit. Dabei werden die Aufnahmen vorher ebenfalls sorgfältig auf sensible Daten geprüft, bei Bedarf zensiert oder gegebenenfalls auf die Herausgabe verzichtet.
- (4) Diese Regelungen finden auch auf alle vom SKL erstellen Aufnahmen Anwendung, welche ohne den Einsatz von UAS entstehen.



§ 19 – Datenschutz

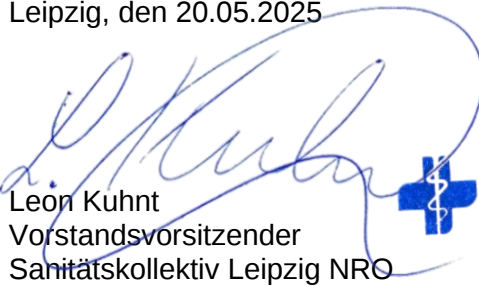
- (1) Das SKL erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten Veranstalter*in, Patient*innen und möglichen Dritten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Datenschutzerklärung des SKL ist auf der Website des SKL einsehbar.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt gemäß unseren Grundsätzen. Der Schutz unserer Patient*innen genießt dabei höchste Priorität. Die gesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht gelten entsprechend – weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf der Website des SKL.

§ 20 – Schlussbestimmungen

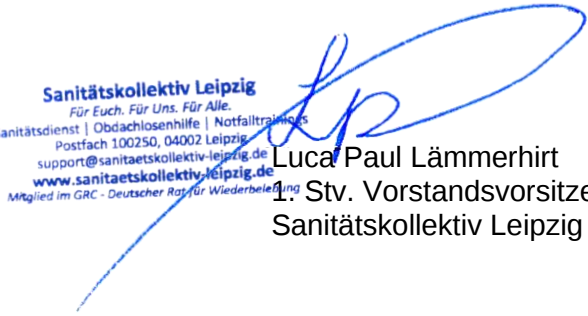
- (1) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des SKL

Die AGB SanWD erlangen ihre vollumfängliche Gültigkeit mit der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden der Sanitätskollektiv Leipzig NRO.

Leipzig, den 20.05.2025


Leon Kuhnt
Vorstandsvorsitzender
Sanitätskollektiv Leipzig NRO


Sanitätskollektiv Leipzig
Für Euch. Für Uns. Für Alle.
Sanitätsdienst | Obdachlosenhilfe | Notfalltraining
Postfach 100250, 04002 Leipzig
support@sanitaetskollektiv-leipzig.de
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de
Mitglied im GRC - Deutscher Rat für Wiederbelebung


Luca Paul Lämmerhirt
1. Stv. Vorstandsvorsitzender
Sanitätskollektiv Leipzig NRO